



Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie deren begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag an und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungsgesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet.

Auf der [Webseite](#) der Alexander von Humboldt-Stiftung [Förderung während des Aufenthalts](#) erhalten Sie Informationen zu den Bedingungen und Tarifen verschiedener privater Kranken-versicherungs-Gesellschaften. Es werden grundsätzlich zwei Versicherungsoptionen angeboten:

1. **Reise-Krankenversicherungen** für medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall. Bitte beachten Sie die weiteren Angaben zum eingeschränkten Krankenversicherungsschutz während ihres Deutschlandaufenthaltes in den für Ihr Förderprogramm gültigen „Richtlinien und Hinweisen“.
2. **Krankenvollversicherungen**, deren Leistungsumfang den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich vergleichbar ist. Übernommen werden Behandlungskosten auch von Vorerkrankungen (teilweise ohne Gesundheitsprüfung) sowie Kosten für medizinische Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung und eine Reihe weiterer Leistungen.

Die Entscheidung für den jeweiligen Tarif liegt bei den Stipendiat*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation, evtl. vorliegender Vorerkrankungen oder chronischer Krankheiten, auch der ggf. begleitenden Familienangehörigen, etc. Einen umfassenden Versicherungsschutz bietet eine Krankenvollversicherung. Die private Krankenversicherung muss durch die*den Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten persönlich für sich selbst und ggf. begleitende Familienangehörige bei der ausgewählten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Forschungsstipendiat*innen sowie den Ehepartner*innen und minderjährigen Kindern (bis zu einem Alter von unter 18 Jahren), die die Forschungsstipendiat*innen mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den privaten (Reise-) Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten gewähren. Die **Höhe der Beihilfe** bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 Euro.
Forschungsstipendiat*innen erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag.
2. Bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 50% der Versicherungsprämie, maximal bis zur Höhe einer monatlichen Prämie gemäß der [Liste Höchstprämienätze](#). Die Beihilfe ist von den Forschungsstipendiat*innen bei der Stiftung zu beantragen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Ansprechperson der Abteilung Förderung und Netzwerk. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der Stiftung eine Kopie der Versicherungspolice mit Angaben zur Höhe der monatlichen Prämie vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Berechnung der Höhe der monatlichen Beihilfe.
Für begleitende Familienmitglieder wird die Beihilfe stets individuell auf Antrag gewährt. Wenn für die Einreise der betreffenden Familienangehörigen nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde und/oder der Geburtsurkunde(n) der Kinder vorgelegt werden. Antragsformulare finden Sie auf der Website der Stiftung unter: [Familienleistungen](#)

Einkünfte des Ehepartners*der Ehepartnerin (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 Euro brutto monatlich) überschreiten, werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf Beihilfe; dies gilt für die Geförderten wie auch ihre begleitenden Ehepartner*innen und Kinder. Sollte der*die Ehepartner*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Die Beihilfe für die mitreisende Familie entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.

Hinweis für den Fall eines beabsichtigten Wechsels eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses:

Grundsätzlich raten wir von einem Wechsel eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses ab, um auszuschließen, dass eine Versicherungsgesellschaft die Aufnahme ablehnen könnte und dadurch versicherungsfreie Zeiten entstehen würden. Sollte jedoch, etwa aufgrund von Vorerkrankungen, ein Wechsel von einer privaten Reise-Krankenversicherung zu einer privaten Krankenvollversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthalts notwendig

sein, so kann der Wechsel nur dann erfolgen, wenn das bestehende Versicherungsverhältnis gekündigt werden darf und der Anbieter der Krankenvollversicherung Forschungsstipendiat*innen bzw. deren begleitende Familienangehörige aufnehmen wird, ohne dass versicherungsfreie Zeiten entstehen. Bitte nehmen Sie ggf. selbst Kontakt mit den Versicherungsgesellschaften auf, um diese Frage zu klären.

Stand 18.06.2021